

Gemeinde Neuried
Ortsteil Altenheim

SATZUNG
über die 2. Änderung des Bebauungsplans
„Im Mättel/Schulstraße“
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Nach §§ 10 und 13 des Baugesetzbuchs (BauGB), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der heute gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuried am 17. März 2010 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Im Mättel / Schulstraße“ als Satzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplans sind:

- 1.) der zeichnerische Teil vom 11.12.1996.
- 2.) die Bebauungsvorschriften vom 11.12.1996.

§ 2
Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Änderung des zeichnerischen Teils durch Deckblatt vom 09.12.2009.
Ergänzung der Bebauungsvorschriften durch Deckblatt vom 09.12.2009.

Die Begründung ist der Satzung beigelegt, ohne deren Bestandteil zu sein.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Neuried, den 29.03.2010



Borchert
Bürgermeister

Gemeinde Neuried
Ortsteil Altenheim

2. Änderung des Bebauungsplans „Im Mättel / Schulstraße“

Bebauungsvorschriften

Deckblatt

Die textlichen Festsetzungen in den Bebauungsvorschriften vom 11.12.1996 werden wie folgt ergänzt:

2. Planungsrechtliche Festsetzungen


2.1.1. Art der baulichen Nutzung

2.1.1.1 bleibt unverändert

2.1.1.2 bleibt unverändert

2.1.1.3 Vergnügungsstätten (§ 5 Abs. 3 BauNVO) sind im gesamten Plangebiet unzulässig.

Neuried, den 29.03.2010



Borchert
Bürgermeister